



Gemeinde- Blatt

01.09.2009

Herausgegeben von der
Gemeinde Dingolshausen

Nr. 400

Problemmüllsammlung Herbst 2009

Am 15. September startet im Landkreis die nächste Problemmüllsammlung. Um insbesondere Berufstätigen die Abgabe ihrer Problemabfälle zu erleichtern, werden in jeder Gemeinde auch Samstagstermine angeboten. Beachten Sie dazu die Termine im Abfallkalender und im Internet unter www.ihrumweltpartner.de.

Die folgenden gefährlichen oder giftigen Stoffe können Sie in haushaltsüblichen Mengen am „Giftmobil“ kostenlos abgeben:

- **Batterien und Akkus** (z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte). Batterien können auch im Handel (d.h. in allen Geschäften, die auch Batterien verkaufen) zurückgegeben werden. Neue Autobatterien werden grundsätzlich nur bei Rückgabe eines verbrauchten Exemplars verkauft, ansonsten wird ein Pfand in Höhe von 7,50 € fällig.
- **Gartenchemikalien** (z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel)
- **Haushaltschemikalien** (z.B. Reinigungsmittelreste)
- **Heimwerkerchemikalien** (z.B. Pinselreiniger, Lacke - noch nicht vollständig eingetrocknet -, Säuren und Laugen)
- **Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen**
- **Problemabfälle rund ums Auto** (Autobatterien, Ölfilter)
- **quecksilberhaltige** Schalter und Thermometer
- Zusätzlich können auch pflanzliche und tierische **Altfette** (z.B. verbrauchtes Frittierfett oder ranziges Speiseöl) abgegeben werden. Bitte liefern Sie festes Altfett nicht in Glasbehältern, sondern in Kunststoff- oder Metallbehältern an. Denn Glassplitter können die Verwertung verhindern.

- **Elektrokleingeräte** bis zu einer Kantenlänge von 20 cm (z.B. Handys, Uhren, Thermostate u.ä.) können bei der Problemmüllsammlung abgegeben werden. Sie werden allerdings auch – ebenso wie größere Elektrogeräte – wie gewohnt bei der Sperrmüllsammlung abgeholt oder am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle kostenlos angenommen.

Altes Motoröl wird **nur gegen Gebühr** angenommen, da nach wie vor das Altöl gegen Vorlage des Kassenbeleges oder beim Kauf von frischem Öl kostenlos im Handel zurückgegeben werden kann.

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll**; sie können in die graue Restmülltonne gegeben werden:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarben (z.B. übliche Wandfarben)
- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (d.h. spachtelrein) gehören zur **Wertstoffsammlung**.

Leere PU-Schaumdosen werden an vielen Verkaufsstellen kostenlos zur Verwertung zurückgenommen.

An folgenden Terminen steht das „Giftmobil“ in unserer Gemeinde:

Samstag, 19.09.2009

11.15 – 11.45 Uhr, in Dingolshausen, Bauhof Bischwinder Straße

Freitag, 09.10.2009

11.15 – 11.45 Uhr, in Bischwind, Am Gemeindehaus

Weitere Informationen erhalten Sie bei der **Abfallberatung** (Telefon: 09721 / 55 546)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dingolshausen (BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dingolshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Dingolshausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Gemeindeteil Dingolshausen sowie der Entwässerungseinrichtung für den Gemeindeteil Bischwind einen Beitrag. Für beide rechtlich selbständigen Einrichtungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m², begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nur insoweit herangezogen, als sie für wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Unter dem Begriff „gewerbliche Zwecke“ im Sinne des Satzes 2 fallen nicht nur Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Betriebe der selbständig Tätigen sowie gemeinnützig geführte Betriebe. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; sie werden insoweit mit 2/3 ihrer Fläche herangezogen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1. im Gemeindeteil Dingolshausen
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,90 €
 - b) pro m² Geschossfläche 17,50 €
2. im Gemeindeteil Bischwind
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,50 €
 - b) pro m² Geschossfläche 11,00 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird

der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt im Gemeindeteil Dingolshausen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

| | | |
|-----|-----------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 24,00 €/Jahr |
| bis | 6 m ³ /h | 36,00 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 48,00 €/Jahr |
| bis | 15 m ³ /h | 72,00 €/Jahr |
| bis | 40 m ³ /h | 96,00 €/Jahr |
| bis | 60 m ³ /h | 120,00 €/Jahr. |

- (3) Die Grundgebühr beträgt im Gemeindeteil Bischwind bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

| | | |
|-----|-----------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 72,00 €/Jahr |
| bis | 6 m ³ /h | 108,00 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 144,00 €/Jahr |
| bis | 15 m ³ /h | 216,00 €/Jahr |
| bis | 40 m ³ /h | 288,00 €/Jahr |
| bis | 60 m ³ /h | 360,00 €/Jahr. |

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt im Gemeindeteil Dingolshausen 1,20 € pro Kubikmeter Abwasser und im Gemeindeteil Bischwind 1,60 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. des maßgeblichen Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat; die Zähler-Nummer und der Zählerstand sind der Gemeinde unverzüglich nach Einbau des Wasserzählers mitzuteilen.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Die Einleitung wird jährlich (für den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09.) abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Auf die Gebührenschuld sind vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die aufgrund von früheren nichtigen Satzungen erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den früheren nichtigen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 17

In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dingolshausen vom 23.09.1986 (Gemeindeblatt vom 06.10.1986, Nr. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2005 (Gemeindeblatt vom 03.05.2005, Nr. 347) außer Kraft.

Dingolshausen, 04.08.2009
Gemeinde Dingolshausen
gez.
Z a c h m a n n ,
1. Bürgermeister

Umstellung der Wasserversorgung von Fernwasser auf Eigenwasser in den betroffenen Teilbereichen im Gemeindeteil Dingolshausen

Nach monatelangen Revisions- und Nachrüstungsarbeiten am Brunnen und am Hochbehälter kann die Eigenwasserversorgung der Gemeinde voraussichtlich ab Freitag, den 11. September 2009 wieder in Betrieb gehen. Die Umstellung erfolgt im Rahmen einer Rohrnetzspülung in den bisher schon mit Eigenwasser versorgten Teilbereichen des Gemeindeteils Dingolshausen in den Vormittagsstunden. Detaillierte Informationen erhalten die betroffenen Haushalte in den Tagen vor der Umstellung per Hauspost.

Zum 1. offenen Wirtshaussingen nach der Sommerpause

am Freitag, 18.09.09 um 20.00 Uhr im Gasthaus Zachmann-Zinner laden wir Sie herzlich ein.